

Antrag Nr.: 026/19 vom 10.09.2019
Antragssteller: AUB/SUB, SPD, DIE LINKE; UC/FDP, Bündnis 90/Grüne, CDU; AfD
Antragsgegenstand: Prüfung einer Änderung der neuen Richtlinie für die Kindertagespflege

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverwaltung soll prüfen, ob eine Änderung der Richtlinie für die Kindertagespflege in folgenden Bereichen dahingehend verändert werden kann:

1. Anpassung des Erziehungsaufwandes an den Tariflohn des öffentlichen Dienstes
2. Erhöhung des Sachaufwandes auf Niveau der vergangenen Richtlinien 2012/2016
3. Anpassung der Vergütung an den Vorschlag des Bundesverbandes Kinderpflege e. V.
4. Laut Aufwandsentschädigung werden nur noch 20 Arbeitstage pro Monat vergütet. In der Richtlinie von 2016 waren es 21 Arbeitstage pro Monat. Die Verwaltung soll überprüfen, ob eine Einführung der allgemeinen Lohnsteuerrichtlinie bei einer 5-Tage-Woche (40-Stunden-Woche), also 21,75 Arbeitstage je Monat, möglich ist.
5. Es ist zu prüfen, ob das Essengeld, in den Aufwandsentschädigungen, die die Tagesmütter/-väter von der Stadt erhalten, wieder gesondert ausgewiesen werden kann.

Am 02.04.2019 wurde nach einem langen und transparent geführten Diskussionsprozess, an dem die Kindertagespflegepersonen intensiv beteiligte waren, eine Fortschreibung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Änderungen in der Fortschreibung umfassen auch Erhöhungen in den Aufwandsentschädigungen.

Zu 1:

Anpassung des Erziehungsaufwandes an den Tariflohn des öffentlichen Dienstes

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich die Aufwandsentschädigung von Kindertagespflegepersonen aus folgende Teilen zusammen: den Erziehungsaufwand (Förderleistung, pädagogische Arbeit), den Sachaufwand (Raumkosten, Spielmaterial, Einrichtungsgegenstände, Verwaltung usw.) und der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der vollen Erstattung der Beiträge für die Berufsgenossenschaft.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistungen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) trifft hierzu keine Regelung.

Mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Schule und Sport des Landes Brandenburg wurde im Jahr 2018 das Brandenburgische Kindertagespflegebüro eingerichtet. Das Büro ist beim Landesverband für Kindertagespflege e. V. angesiedelt und landesweit tätig. Der Auftrag ist, Kindertagespflegepersonen, Eltern und auch Jugendämter in allen Fragen rund um die Kindertagespflege zu beraten und zu unterstützen. Die Leitung des Kindertagespflegebüros und auch der Vorsitz des Landesverbandes für Kindertagespflege e. V. wird von Frau Pliske-Winter wahrgenommen. Im März 2019 wurde sie nach Cottbus/Chósebus zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Im Gespräch wurden unter anderem die neu berechneten

Aufwandsentschädigungen diskutiert. Von den Kindertagespflegepersonen wurde kritisiert, dass der Stundensatz beim Erziehungsaufwand je Betreuungsstunde abnahm bei gleichzeitiger zunehmender Betreuungszeit. Sie empfahl den Erziehungsaufwand mit einem festen Stundensatz in Höhe von 2,00 € für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss und 2,25 € für Kindertagespersonen mit pädagogischen Abschluss festzulegen. Das wurde umgesetzt. demnach errechnen sich folgende Aufwandsentschädigungen für den Erziehungsaufwand:

Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Abschluss	
6 h	261,00 €
7 h	304,50 €
8 h	348,00 €
9 h	391,50 €
10 h	435,00 €

Kindertagespflegeperson mit pädagogischen Abschluss	
6 h	294,20 €
7 h	343,24 €
8 h	392,27 €
9 h	441,30 €
10 h	490,34 €

Bei Betrachtung der Eingruppierung der Kindertagespflegepersonen gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) ist zu klären, in welchen Entgeltgruppen diese einzustufen sind. Nach den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD SuE könnten die Eingruppierungen wie folgt sein:

- Entgeltgruppe 2 TVöD SuE: Beginn der Tätigkeit, 160 h Fortbildung als Kindertagespflegeperson
- Entgeltgruppe 3 TVöD SuE: Nach 4-5 Jahren in der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Entgeltgruppe 8a TVöD SuE: Staatlich anerkannte Erzieher

Auf der Grundlage der Entgelttabelle (gültig 01.04.2019 bis 28.02.2020) ergeben sich folgende Bezugsgrößen: EG 2 Stufe 2 TVöD SuE: 2.369,54 €; EG 3 Stufe 2 TVöD SuE: 2.631,05 €; EG 8a Stufe 2 TVöD SuE: 3.005,83 €. Auf dieser Grundlage errechnen sich Aufwandsentschädigungen für den erzieherischen Aufwand wie folgt:

	EG 2 Stufe 2 TVöD SuE	EG 3 Stufe 2 TVöD SuE	EG 8a Stufe 2 TVöD SuE
6 h	355,43 €	394,66 €	450,87 €
7 h	414,67 €	460,43 €	526,02 €
8 h	473,91 €	526,21 €	601,17 €
9 h	533,15 €	591,99 €	676,31 €
10 h	592, 39 €	657,76 €	751,46 €

So ergeben sich folgende Steigerungen für den erzieherischen Aufwand pro Kind:

	Kindertagespflegeperson ohne päd. Abschluss (Vergleich zu EG 2 TVöD SuE)	Kindertagespflegeperson mit päd. Abschluss (Vergleich zu EG 8a TVöD SuE)
6 h	94,43 €	156,67 €
7 h	110,17 €	182,78 €
8 h	125,91 €	208,90 €
9 h	141,65 €	235, 01 €
10 h	157,39 €	261,12 €

Im Jahresdurchschnitt 2019 werden in der Kindertagespflege 219 Kinder betreut. Auf Grundlage dieser Zahlen wäre bei Anpassung des Erziehungsaufwandes an den TVöD in der Stufe 2 eine Mehrausgabe in Höhe von ca. 429.000 € zu erwarten. Unter Berücksichtigung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge von ca. 20 % ergäbe dies insgesamt eine Mehrbelastung für den

städtischen Haushalt der Stadt Cottbus/Chósebuz in Höhe von ca. 514.800 €.

Bei einer Anpassung des Erziehungsaufwandes gemäß TVöD in der Stufe 3 ist eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 604.800 € zu erwarten.

Zu 2:

Erhöhung des Sachaufwandes auf Niveau der vergangenen Richtlinien 2012 und 2016

Als Berechnungsgrundlage des Sachaufwandes der Richtlinien 2012 und 2016 wurde die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. genutzt. Diese Empfehlung ist für die Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 39 SGB VIII (Kinder in Pflegefamilien) gedacht, daher war in der Vergangenheit der materielle Aufwand (Sachaufwand) höher als der erzieherische Aufwand. Für die Kindertagespflege ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Mit Überarbeitung der Richtlinie und Inkrafttreten zum 01.08.2018 erfolgte eine Umstellung zur Berechnung des erzieherischen Aufwandes und des Sachaufwandes der Kindertagespflege. Grundlagen zur Ermittlung der Sachaufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind seitdem die Expertise von Prof. Dr. jur. Münder und die Regelsätze Hartz IV. Mit Fortschreibung der Richtlinie zum 01.08.2019 sind Erhöhungen im Bereich der Mietkosten inklusive Nebenkosten erfolgt. Von den Kindertagespflegepersonen sind die Kosten für Miete, Nebenkosten und Strom erhoben worden. Diese werden als Kalkulationsgrundlage für die aktuelle Richtlinie genutzt.

Der Sachaufwand der geltenden Richtlinie (01.08.2019) setzt sich wie folgt zusammen:

	6 h	8 h	10 h	Berechnungsgrundsatz
Kaltniete	53,68 €	53,68 €	53,68 €	Ø Ist-Kosten Erhebung
Nebenkosten	25,30 €	25,30 €	25,30 €	Ø Ist-Kosten Erhebung
Reinigungskosten	14,70 €	14,70 €	14,70 €	Nach Münder
Strom	5,99 €	5,99 €	5,99 €	Ø Ist-Kosten Erhebung
Hygienebedarf/Wäschereinigung	3,54 €	4,72 €	5,89 €	anteiliger Regelsatz Hartz IV 2019
Spielmaterial	13,86 €	18,48 €	23,10 €	anteiliger Regelsatz Hartz IV 2019
Einrichtungsgegenstände	5,26 €	7,01 €	8,77 €	anteiliger Regelsatz Hartz IV 2019
Erhaltungsaufwendungen	0,68 €	0,91 €	1,13 €	anteiliger Regelsatz Hartz IV 2019
Fachbücher/Fortbildungen	2,42 €	2,42 €	2,42 €	Erfahrungswerte der vergangenen Jahre
Verwaltung	6,08 €	8,10 €	10,13 €	anteiliger Regelsatz Hartz IV 2019
Versorgung	50,42 €	58,75 €	58,75 €	Ø Kosten Erhebung der Essenanbieter
Gesamt	181,93 €	200,06 €	209,86 €	

In der Gegenüberstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen (Sachaufwand, Erziehungsaufwand und Gesamtaufwand) je betreuten Kind der Richtlinien 2012 bis 2019 sind kontinuierliche Steigerungen des Gesamtaufwandes ersichtlich.

Seit 01.08.2018 wird das Essengeld von den Eltern vom Jugendamt erhoben (§ 18 Abs 2 KitaG). Im Sachaufwand wird ebenfalls seit diesem Zeitpunkt eine Pauschale an die Kindertagespflegepersonen gezahlt.

	Sachaufwand			Erziehungsaufwand		
	6 h	8 h	10 h	6 h	8 h	10 h
2012	250,12 €	262,96 €	275,81 €	119,88 €	126,04 €	132,19 €
2016	268,73 €	282,52 €	296,33 €	125,37 €	131,81 €	138,25 €
2018	176,52 €	195,29 €	205,55 €	255,77 €	319,71 €	383,65 €
2019	181,93 €	200,06 €	209,86 €	Päd. Abschluss ohne mit	Päd. Abschluss ohne mit	Päd. Abschluss ohne mit
				261,00 € 294,20 €	348,00 € 392,33 €	435,00 € 490,34 €

				Gesamtaufwand		
	6 h	8 h	10 h	6 h	8 h	10 h
2012				370,00 €	389,00 €	408,00 €
2016				394,10 €	414,33 €	434,58 €
2018				432,29 €	515,00 €	589,20 €
2019				Päd. Abschluss ohne mit	Päd. Abschluss ohne mit	Päd. Abschluss ohne mit
				442,93 € 476,13 €	548,06 € 592,33 €	644,86 € 700,20 €

Die Betriebskostenpauschale hat dagegen nichts mit der Vergütung zu tun, sondern ist eine steuerliche Vereinfachung des Nachweises der Betriebsausgaben der Betriebsstätte/Wohnung der Kindertagespflegeperson. Bei der Ermittlung der Einkünfte der selbstständigen Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen vom Finanzamt zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebskosten eine Pauschale von 300,- € je Kind für eine Vollzeitbetreuung (8 Stunden) und Monat als Betriebsausgaben abgezogen werden, also nicht versteuert werden.

Zu 3:

Anpassung der Vergütung an den Vorschlag des Bundesverbandes Kinderpflege e. V.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat im Jahr 2013 eine Expertise zur leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege in Auftrag gegeben. Die Vergütung in der Kindertagespflege wurde flächendeckend untersucht und es wurden Modelle einer leistungsorientierten Vergütung entwickelt.

In dieser Expertise sind unterschiedliche Vergütungsmodelle aufgeführt, die unterschiedliche Ansätze der Vergütung aufgreifen.

In einer weiteren Expertise des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. im Jahr 2019 wird eine weitere Vergütungsmöglichkeit zur Diskussion gestellt. Das Modell in dieser Expertise orientiert sich in seiner Systematik an der Berechnung einer Leistungsstunde. Die Leistungsstunde setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: Vergütung nach dem TVöD, hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie einer Risikoabschätzung bei selbstständiger Tätigkeit. Die Leistungsstunde kann unabhängig von der Anzahl der Kinder oder anhand eines Betreuungsschlüssels betrachtet werden. Nur die tatsächliche Anwesenheit der Kinder wird vergütet. Eine weitere Vergütung für Abwesenheitstage (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) der Kindertagespflegeperson ist nicht zu erbringen.

a) Leistungsstunde unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder:

Da das pädagogische Personal in Kindertagesstätten unabhängig von der Gruppengröße in den Einrichtungen bezahlt wird, geht man in diesem Modell auch davon aus. Demnach soll die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege nicht

die Grundlage einer leistungsgerechten und existenzsicheren Vergütung sein. Da dieser Vergütungsansatz unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder ist, wäre bei einer Umsetzung dieses Modells in der Stadt Cottbus/Chóseebuz ein hoher Mehraufwand für den städtischen Haushalt zu erwarten.

b) Leistungsstunde pro Kind:

Nur die Anwesenheit des Kindes wird vergütet. Eine Vergütung für Abwesenheitstage (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) der Kindertagespflegeperson ist bei diesem Modell nicht angedacht. Bei Umsetzung dieses Modells wäre ein höherer Verwaltungsaufwand im Jugendamt und von der Kindertagespflegeperson zu erbringen, z.B. Meldung der tatsächlichen und stundengenauen Anwesenheit pro Tag.

Die Auswirkung auf den städtischen Haushalt sowie die Planung der Kosten bei Umsetzung dieses Modells in der Stadt Cottbus/Chóseebuz ist schwer darstellbar. Zur Berechnung der zu erwartenden Kosten muss eine Erhebung der stundengenauen Anwesenheit der Kinder in der Kindertagespflege erfolgen.

Fazit:

Bei einer Umstellung der Vergütung nach Leistungsstunden müssten die kompletten Verwaltungsabläufe geändert werden. Eine Verbesserung der Bezahlung der Kindertagespflegepersonen ist nicht zwingend zu erkennen und der Vergleich zum dem jetzigen System ist schwer darstellbar.

Zu 4:

Laut Aufwandsentschädigung werden nur noch 20 Arbeitstage pro Monat vergütet. In der Richtlinie von 2016 waren es 21 Arbeitstage pro Monat.

Die Verwaltung soll überprüfen, ob eine Einführung der allgemeinen Lohnsteuerrichtlinie bei einer 5-Tage-Woche (40-Stunden-Woche), also 21,75 Arbeitstage je Monat, möglich ist.

In den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóseebuz der Jahre 2018 und 2019 sind Tagessatztabellen dargestellt worden, die zu Verwirrungen führten. Da die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII durch eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale erfolgt, ist diese Tagessatztafel lediglich für die Vertretungsregelung relevant. Im Falle der Vertretung wird für jeden betreuten Tag ein Tagessatz erstattet.

Eine Einführung als Berechnungsgrundsatz im Vertretungsfall von 21,75 Arbeitstagen je Monat ist möglich, dies hätte zur Folge, dass der Tagessatz je betreutem Kind sich verschlechtert. Zur Ermittlung des Tagessatzes wird die monatliche Aufwandsentschädigung mit der erbrachten taggenauen Leistung ins Verhältnis gesetzt. Wenn beispielsweise von einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 500,- € auszugehen wäre, ergeben sich folgende Tagessätze:

- Tagessatz bei 21,75 Arbeitstage/Monat	22,99 €
- Tagessatz bei 20,00 Arbeitstage/Monat	25,00 €

zu 5:

Es ist zu prüfen, ob das Essengeld, in den Aufwandsentschädigungen, die die Tagesmütter/-väter von der Stadt erhalten, wieder gesondert ausgewiesen werden kann.

Im § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die Bestandteile der laufenden Geldleistung (Aufwandsentschädigung) aufgeführt. Demnach setzt sich die Aufwandsentschädigung für die Kindertagespflege aus dem Aufwand für die Förderleistung (Erziehungsaufwand) und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten der Verpflegung sind Sachaufwendungen und daher in der Sachkostenpauschale mit zu berücksichtigen. Die aktuelle Höhe der Versorgungspauschale ist in der Antwort zu Punkt 2. dargestellt.